

Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft

Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf selbst aus, wenn er neben einer gegebenenfalls äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Mitunternehmerschaft erbringt. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden, so das aktuelle Urteil des BFH.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige, eine Partnerschaftsgesellschaft, betreibt eine Zahnarztpraxis. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs der Steuerpflichtigen (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften). Er war weder in ärztlicher Hinsicht tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsozien und der angestellten Zahnärzte eingebunden, sondern beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen geringfügigen Umsatz (0.028 % des Praxisumsatzes).

Das FA und nachfolgend auch das FG stufen die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein.

Entscheidung

Dies sah der BFH jedoch anders. Er entschied, dass alle Mitunternehmer Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielten.

Die freiberufliche Tätigkeit ist durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt. Daher reicht die bloße Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Katalogberuf nicht aus. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs, nämlich die persönliche Berufsqualifikation und das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation auf dem Markt, in seiner Person verwirklicht hat.

Die persönliche Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne setzt allerdings nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden. Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund war daher im Streitfall eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit anzunehmen. Auch hier entfaltet der Berufsträger Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit auch Ausdruck

seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

Auch die im Streitfall äußerst geringfügige berufstypische Tätigkeit eines Partners hält der BFH für ausreichend für die Erfüllung einer Katalogsberufstätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Denn das EStG sieht – so der BFH – keinen Mindestumfang der nach außen gerichteten Tätigkeit vor.

FUNDSTELLE

- BFH 4.2.25, VIII R 4/22, www.de/astw, Abruf-Nr. 247293